

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) (BT-Drs. 18/9949)

Das Bundeskabinett hat am 11.12.2014 die Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Ein erstes Bürokratieentlastungsgesetz wurde in 2015 verabschiedet. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf für ein Zweites Bürokratieentlastungsgesetz werden die Bemühungen für eine Bürokratieentlastung weiter forciert. Wir begrüßen die Gesetzesinitiative und die darin vorgesehenen Maßnahmen zur weiteren Bürokratieentlastung. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass auch durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz nicht alle im Eckpunktepapier aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

1 Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesänderungen

Zu Artikel 2 (§ 147 AO-E)

Die angestrebte Erleichterung bei der Aufbewahrung bestimmter Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings führt die vorgesehene Regelung nur bei einem Teil der Unternehmen zu einer Erleichterung. Gerade bei bilanzierenden Unternehmen nehmen Lieferscheine vor Erhalt oder Versand einer Rechnung regelmäßig die Funktion eines Buchungsbelegs ein und dürften somit nicht vernichtet werden.

Ferner sind mögliche Unsicherheiten in der Praxis bei der Frage zu bedenken, ob ein Lieferschein tatsächlich vernichtet werden kann. Dies liegt zum einen an der fehlenden Definition des Begriffs „Buchungsbeleg“ im Handels- und Steuerrecht. Zum anderen kann in Fällen, in denen der Lieferschein Bestandteil der Rechnung ist, die Vernichtung des Lieferscheins zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer vollständigen Rechnung.

Zu Artikel 4 (§ 41a EStG-E)

Die vorgesehene Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Lohnsteueranmeldung ist zu begrüßen. Jedoch sollte eine weitere Anhebung vor dem Hintergrund geprüft werden, dass bei zwei vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern unter Beachtung des Mindestlohns diese Grenze bereits überschritten würde.

Zu Artikel 5 (§ 33 UStDV-E)

Die vorgesehene Anhebung der Kleinbetragsgrenze ist zu begrüßen, da sie sowohl den Leistungserbringer als auch den Leistungsempfänger von Pflichten bei der Rechnungserstellung bzw. der Rechnungsprüfung entlastet. Erwägenswert wäre eine weitere Anhebung auf die unionsrechtlich zulässige Grenze von 400 €, wie es bereits von anderen EU-Mitgliedstaaten praktiziert wurde.

2 Weitere Vorschläge zur Bürokratieentlastung

Verkürzung von Aufbewahrungsfristen

Die im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 enthaltenen Verkürzungen der Aufbewahrungsfristen des Steuer- und Handelsrechts (§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E, § 14b Abs. 1 Nr. 1 UStG-E, § 257 Abs. 4 HGB-E) sollten erneut aufgegriffen werden, da sie zu einer wesentlichen Bürokratieentlastung beitragen können.

Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) und Abschaffung der Poolabschreibungen (§ 6 Abs. 2, 2a EStG)

Die Möglichkeit der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter dient insbesondere der Vereinfachung der betrieblichen Rechnungslegung, kann aber auch zu Investitionsanreizen führen. Die Absenkung der Betragsgrenzen auf 150 € durch die Unternehmensteuerreform 2008 diente hingegen der Gegenfinanzierung der Tarifsenkung der Körperschaftsteuer, bevor sie durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wieder auf 410 € erhöht wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass die Betragsgrenze somit seit nunmehr über 50 Jahren auf dem gleichen Niveau verharret und die Kaufpreisentwicklung seither unbeachtet blieb, sollte sie erhöht werden. Durch eine Erhöhung auf 1.000 € könnte zugleich die administrativ sehr aufwendig zu handhabende Poolabschreibung abgeschafft werden.

Keine Anwendung des Kirchensteuerabzugsverfahrens auf Kapitalerträge im Betriebsvermögen

Gemäß gleich lautender Erlasse zum elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen vom 10.8.2016 soll das Kirchensteuerabzugsverfahren nicht nur für abgeltend besteuerte Kapitalerträge, sondern z. B. auch für Betriebskonten natürlicher Personen und für Kapitalanlagen, die zum Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen natürlicher Personen gehören, erfolgen. Aufgrund des sog. Subsidiaritätsprinzips (§ 20 Abs. 8 EStG) sind die Kapitaleinkünfte allerdings als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren und werden ohnehin im Rahmen des Veranlagungsverfahrens erfasst und mit Kirchensteuer belegt. Die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung führt letztlich zu unnötigem Bürokratieaufwand. Es sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass nur Kapitalerträge, die abgeltend besteuert werden, dem Kirchensteuerabzugsverfahren unterliegen.

Anhebung der Istbesteuerungsgrenze (§ 20 UStG)

Die Buchführungsgrenze gem. § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO wurde durch das erste Bürokratieentlastungsgesetz auf 600.000 € Umsatz erhöht. Wir regen daher eine entsprechende Anhebung der Istbesteuerungsgrenze gem. § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG von 500.000 € auf 600.000 €. Damit würden Unternehmen entlastet, die zwar von der Buchführungsbefreiung Gebrauch machen können, für Zwecke der umsatzsteuerlichen Sollversteuerung aber Aufzeichnungen führen müssen.
